

WM

**WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN**

Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht

18

7. Mai 2005
59. Jahrgang
Seiten 813-860

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Stephan Steuer,
Berlin

Vors. Richter am BGH
Dr. Gero Fischer,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Dr. Wolfgang Gößmann,
Hamburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Rechtsanwalt
Jochen Lehnhoff,
Berlin

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Richter am BGH a.D.
Dr. Joachim Siol,
Ettlingen

AUS DEM INHALT:

Seite 813

Univ.-Prof. Dr. Horst Hammen, Gießen
Genussscheinfinanzierte Geschäfte mit
Finanzinstrumenten und Finanzkommissions-
geschäft nach § 1 Abs. 1 KWG

Seite 822

Rechtsanwalt Dr. Dirk Wasmann, Stuttgart, und
Rechtsanwalt Hendrik Mielke, Schwäbisch Hall
Der gemeinsame Vertreter nach § 6 SpruchG

Seite 828

BGH, 15.3.2005
Zur Frage, ob eine finanzierende Bank den auf einem
Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz beruhenden
Mangel einer 1993 erteilten Vollmacht erkennen
konnte

Seite 833

BGH, 21.3.2005
Anspruch auf Rückgewähr der Einlage bei fehlerhafter
stiller Gesellschaft; zum Umfang der Verpflichtung,
einen Anlageinteressenten über Nachteile und Risiken
eines Kapitalanlagemodells zutreffend aufzuklären

Seite 838

BGH, 21.3.2005
Anspruch auf Rückgewähr der Einlage bei fehlerhafter
stiller Gesellschaft; zum Umfang der Verpflichtung,
einen Anlageinteressenten über rechtliche Bedenken
gegen die Durchführbarkeit eines Kapitalanlagemo-
dells zutreffend aufzuklären

WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN
TEIL IV

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Horst Hammen, Gießen

Genussscheinfinanzierte Geschäfte mit Finanzinstrumenten und Finanzkommissionsgeschäft nach § 1 Abs. 1 KWG 813

Rechtsanwalt Dr. Dirk Wasmann, Stuttgart, und Rechtsanwalt Hendrik Mielke, Schwäbisch Hall

Der gemeinsame Vertreter nach § 6 SpruchG – Eine einzigartige Rechtsfigur gibt noch immer Rätsel auf – 822

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

- | | | | |
|-------------------|-----------|---|-----|
| Bundesgerichtshof | 15.3.2005 | Zur Frage, ob eine finanzierende Bank den auf einem Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz beruhenden Mangel einer 1993 erteilten Treuhändervollmacht erkennen konnte | 828 |
| Bundesgerichtshof | 21.3.2005 | Zum Anspruch des stillen Gesellschafters auf Einlagenrückgewähr; zum Umfang der Verpflichtung, einen Anlageinteressenten über Nachteile und Risiken eines Kapitalanlagemodells zutreffend aufzuklären; Kündigungsrecht des stillen Gesellschafters, dem anstelle der vereinbarten Auszahlung seines Auseinandersetzungsguthabens in Form einer Rente Auszahlung in einer Summe angeboten wird | 833 |
| Bundesgerichtshof | 21.3.2005 | Zum Anspruch des stillen Gesellschafters auf Einlagenrückgewähr; zum Umfang der Verpflichtung, einen Anlageinteressenten über rechtliche Bedenken gegen die Durchführbarkeit eines Kapitalanlagemodells zutreffend aufzuklären | 838 |
| Bundesgerichtshof | 21.3.2005 | Kündigungsrecht des stillen Gesellschafters, dem anstelle der vereinbarten Auszahlung seines Auseinandersetzungsguthabens in Form einer Rente wegen bankrechtlicher Bedenken Auszahlung in einer Summe angeboten wird | 841 |
| Bundesgerichtshof | 21.3.2005 | Keine Anwendung des § 3 Abs. 2 Nr. 2 VerbrKrG auf Darlehen, die zur Finanzierung der Beteiligung an einer Anlagegesellschaft gewährt werden | 843 |
| OLG Hamm | 3.6.2004 | Zur Frage des Einwendungsdurchgriffs gegen die Zwangsvollstreckung aus einer notariellen Urkunde, in der der Käufer einer Eigentumswohnung einer Bank zur Finanzierung des Kaufs der Eigentumswohnung eine Grundschuld bestellt, hierfür die persönliche Haftung übernimmt und sich der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft | 846 |

Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof 7.3.2005 Zur Frage der Beweislast bezüglich der Überschuldung der Gesellschaft bei Streit um die Rückzahlung einer Leistung nach Eigenkapitalersatzgrundsätzen 848

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof 17.2.2005 Zum Erfordernis, in einem nach § 98 Abs. 2 InsO zu erlassenden Haftbefehl die zu erzwingenden Mitwirkungspflichten des Schuldners bestimmt zu bezeichnen; Zugehörigkeit privatärztlicher Honorarforderungen zur Insolvenzmasse 850

Bundesgerichtshof 3.3.2005 Zur Frage der Schenkungsanfechtung, wenn der spätere Gemeinschuldner eine nicht werthaltige Forderung des Leistungsempfängers gegen einen Dritten tilgt 853

Sonstiges

Bundesverfassungsgericht 20.1.2005 Zur Höhe des Ausgleichsanspruchs des Grundstückseigentümers für die Inanspruchnahme eines Nutzungsrechtes zu Telekommunikationszwecken 855

Bundesgerichtshof 15.2.2005 Einheitliche Entscheidung bei mehrfacher Einlegung der Berufung durch Einreichung der Berufungsschriften bei verschiedenen Gerichten 857

Berichtigung

OLG München 6.10.2004 Verjährung auch von deliktischen Schadensersatzansprüchen wegen fahrlässiger Falschberatung oder unvollständiger Information in drei Jahren; keine Haftung einer Bank wegen fehlerhafter Anlageberatung nach den Grundsätzen der sog. Sekundärhaftung; zur Offenbarungspflicht von Rückvergütungen aus Fondsausgabenaufschlägen 859

Bücherschau

Franz Häuser/Horst Hammen/
Joachim Hennrichs/Anja Steinbeck/Ulf R. Siebel/Reinhard Welter (Hrsg.) Festschrift für Walther Hadding zum 70. Geburtstag am 8. Mai 2004 859
Rezensent: Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Wiegand, Bern

Die mit ♦ gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem * gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Stephan Steuer, ehem. stellv. Hauptgeschäftsführer und Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel; Professor Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Rechtsanwalt Jochen Lehnhoff, Mitglied des Vorstandes des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Berlin; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für deutsches und internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Dr. Joachim Siol, Richter am Bundesgerichtshof a.D., Ettlingen

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Bad Homburg

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com

Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-253; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 73,90 (einschl. 7% MwSt. € 4,83) + € 5,95 Versandkostenzuschlag (einschl. € –,39 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 7,45 Versandkostenzuschlag.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2005 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verfasser vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilung.com

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV